

Übersicht „Zuschüsse Kreisjugendamt Rems-Murr“

TN: Teilnehmer/innen

MA: Mitarbeiter/innen

Bezeichnung der Förderung	Alter der TN	Dauer der Maßnahme	Gruppengröße	Zuschuss pro TN	Zuschuss pro MA	Verhältnis TN/MA	Zuschussberechtigte	Verfahren
Bezuschussung von allgemeinen Erholungsmaßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Studienfahrten Anmerkung: <ul style="list-style-type: none"> Bei einem Preis über 40€/Tag gibt es keinen Zuschuss (Ausnahme int./integr. Freizeiten) Die Förderung des RMK ist gegenüber einer Förderung durch Städte/Gemeinden nachrangig 	Mindestens 6 Jahre , mindestens 4 Jahre bei Stadtranderholungen und Familienfreizeiten Höchstens 20 Jahre	Mindestens 3 Tage (incl. An- und Abreisetag) Zuschuss für höchstens 15 Tage (in begründeten Einzelfällen Ausnahmen mögl.) Bei Stadtranderholung mind. 6 Std./Tag	Mindestens 6 TN einschließlich des /der Leiters/Leiterin	Preis bis 20€/Tag oder internationale/integrative Freizeit (spezielle Bedingungen) 2,50 €/TN/Tag vor Ort 2,00 €/TN/Tag Stadtrand Preis bis 40€/Tag : 2,00 €/TN/Tag vor Ort 1,50 €/TN/Tag Stadtrand	Preis bis 20€/Tag oder internationale / integrative Freizeit (spezielle Bedingungen) 6,50€/Tag bis einschließlich 4 Tage, 2€/Tag ab 5 Tagen* Preis bis 40€/Tag : 5,50€/Tag bis einschließlich 4 Tage, 2€/Tag ab 5 Tagen* * (weil es dann auch Landesjugendplanförderung gibt)	Auf 5TN wird 1 MA bezuschusst, wenn es tatsächlich so viele wirkliche MAs gab Betreuungsschlüssel mind. 1/8 (Bei integrativen Maßnahmen bis zu max 1/1 pro beh. TN)	Freie Träger der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche aus dem Rems-Murr-Kreis Voraussetzung für <ul style="list-style-type: none"> Intern. Jugendbegegnung: I.d.R muss die Hälfte der TN aus einer Partnerorg. außerhalb des Bundesgebiets kommen Integrat. Maßn.: I.d.R. sind ¼ der TN Menschen mit Behinderung 	Abrechnung der Maßnahme auf dem Formular des Kreisjugendamtes, zuzüglich Anwesenheitsliste und aller im Antrag aufgeführten Nachweise nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis 31.Oktober eines jeden Jahres (Poststempel)
Bezuschussung von Jugendgruppenleiter/innenlehrgängen und Mitarbeiter/innenschulungen	Mindestens 14 Jahre	Schulungsdauer von mindestens 5 Stunden Zuschuss für höchstens 5 Tage	Mindestens 6 TN aus dem Rems-Murr-Kreis	6€/Tag mit mindestens 5 h Schulungsprogramm 3€/Tag mit mindestens 3 h Schulungsprogramm			Freie Träger der Jugendarbeit für TN aus dem Rems-Murr-Kreis	Abrechnung der Maßnahme auf dem Formular des Kreisjugendamtes, Anwesenheitsliste, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Lehrplan mit Zeitangaben nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis 31.Oktober eines jeden Jahres (Poststempel)
Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen	Mindestens 6 Jahre, 4 Jahre (bei Stadtranderholung oder Familienfreizeiten) Höchstens 18 Jahre	Mindestens 5 Tage Zuschuss für höchstens 15 Tage (in begründeten Einzelfällen Ausnahmen mögl.)	Mindestens 5 TN	Kosten der Freizeit bis zu einer Höhe von 230 € , wobei der TN einen Eigenbeitrag von 2,50€/Tag entrichten muß und die Förderung durch Mittel des Landesjugendplans z.Zt. 5,10€/Tag vorausgesetzt wird (gilt nicht für Stadtranderholung).			Träger der außerschulischen Jugendbildung	Um den Trägern unnötigen Aufwand zu ersparen gilt das gleiche Verfahren wie beim Landesjugendplan (Richtlinien Nr. 8 Jugenderholungsmaßnahmen). Die Landesjugendplan-Antragsformulare A1, A2 und ggfs. S2 und die Verwendungsnachweisformulare V2, L1 und ggfs. SV2 müssen beim Regierungspräsidium und beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Das Kreisjugendamt benötigt hier noch zusätzlich ein Freizeitprospekt oder eine andere Angabe über den Preis der Maßnahme sowie die Einkommensnachweise der Personenberechtigten.

1. Fortschreibung der Richtlinien

Durch eine geänderte **Gewichtung** der bestehenden Fördermittel über **Beitragsgrenzen** für förderungswürdige Jugenderholungsmaßnahmen sollen insbesondere Kinder und Jugendliche aus prekären Lebensverhältnissen die Teilnahme an Jugenderholungsmaßnahmen ermöglicht werden. Veranstalter, die sich um **günstige Maßnahmen** bemühen, werden dabei **verstärkt gefördert**.

Um die **Inklusionsbemühungen** der Verbände, Jugendgruppen und Jugendringen zu unterstützen, sollen dabei behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei den allgemeinen Erholungsmaßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Studienfahrten sowie die Träger vermehrt unterstützt werden.

Um den hohen **Qualitätsstandard** der bisherigen Jugenderholungsmaßnahmen, gerade in Abgrenzung zu den kommerziellen Anbietern, zukünftig zu erhalten und zu fördern, sollen spezifische **Qualitätskriterien** als gemeinsame Grundlage dienen sowie deren **Transparenz** gefördert werden.

2. Konkrete Änderungen zu den einzelnen Richtlinien

2.1 Förderung von allgemeinen Erholungsmaßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen sowie Studienfahrten

Allgemeine Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen sowie Studienfahrten werden in Abgrenzung zu kommerziellen Anbietern und zur verstärkten Integration von Kindern aus einkommensschwachen Familien über **gestaffelte Beitragsgrenzen** gefördert. Hierbei erhalten Maßnahmen mit einem Teilnehmerbeitrag **bis 20,00 €/Tag** einen leicht **höheren Zuschuss** als Maßnahmen mit einem Teilnehmerbeitrag zwischen 20,00 und 40,00 €/Tag. Maßnahmen mit einem Teilnehmerbeitrag **über 40,00 €/Tag** werden von einer **Förderung ausgenommen**.

Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung und Freizeiten mit integrativem Charakter im Sinne des Artikels 24 der UN-Menschenrechtskonventionen (Inklusion), erhalten unabhängig von der Höhe des Teilnehmerbeitrags eine Förderung analog zu den Maßnahmen mit einem Teilnehmerbeitrag bis 20,00 €/Tag. Zusätzlich zur Regelförderung wird dabei auf je eine/e behinderte/n Teilnehmer/in, je nach individuellem behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarf, bis zu ein/e Mitarbeiter/in bezuschusst.

Die Förderung bezieht sich hierbei generell nur auf **Kinder und Jugendliche aus dem Rems-Murr-Kreis** und ist gegenüber einer Förderung durch kreiszugehörige Städte und Gemeinden nachrangig. Die **Höchstdauer** der einzelnen Maßnahmen wird dabei **in der Regel** auf **15 Tage** begrenzt.

Die als Voraussetzung zur Förderung festgeschriebenen Qualitätskriterien beinhalten verbindliche **Mindestbetreuungs-** bzw. **Teilnehmerschlüssel** zu einzelnen Maßnahmen sowie **Qualifikationsanforderungen** hinsichtlich der Freizeitmitarbeiter/innen.

Der Träger ist dabei angehalten, den Einsatz von geeigneten und erfahrenen Freizeitmitarbeiter/innen zu gewährleisten. Als Nachweis gilt hier die **Vorlage** einer **Jugendleiter/innen-Card (Juleica)**, eine **pädagogische Qualifikation** oder, bei älteren Freizeitmitarbeiter/innen mit langjähriger praktischer Erfahrung, eine entsprechende formlose **Bestätigung des Trägers**.

Zur Gewährung eines möglichst breit gefächerten Kinderschutzes muss zusätzlich **mindestens ein/e Freizeitmitarbeiter/in einer beantragten Maßnahme** an einer **qualifizierten Schulung im Bereich § 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und deren Umsetzung in der Praxis teilgenommen haben.

Zur Kontrolle der Qualitätskriterien werden mit dem **Abrechnungsformular** eine **Teilnehmerliste**, ein **Kosten- und Finanzierungsplan**, das **Programm** der Maßnahme, der **Nachweis der Mitarbeiter/innenqualifikationen** sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme einer/r Mitarbeiter/in an einer qualifizierten **Schulung im Bereich § 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) **eingefordert** und überprüft.

2.2 Förderung von Jugendgruppenleiter/innenlehrgängen und Mitarbeiter/innenschulungen

Damit den Verbänden, Jugendgruppen und Jugendringen bei der Erbringung des Qualifikationsnachweises zum § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) kein erheblicher Mehraufwand entsteht und für dieses Thema bei diesen Trägern breit sensibilisiert wird, werden entsprechende **Schulungen** regelmäßig vom Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis angeboten und können dort **kostenlos** in Anspruch genommen werden.

2.3 Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen

Der **Maximalzuschuss** des Rems-Murr-Kreises von bisher **205€** wurde auf **230€ erhöht**. Die **Altersgrenze** wurde dabei von **18 Jahre** auf **21 Jahre erhöht**. Bei Stadtranderholungen und Familienfreizeiten werden auch Kinder ab der Vollendung des **4. Lebensjahres** bezuschusst. Die **Höchstdauer** der einzelnen Maßnahmen werden dabei **in der Regel** auf **15 Tage** begrenzt.